Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Geschichte

Band: 44 (1994)

Heft: 3

Artikel: Reichsreform und werdende Eidgenossenschaft

Autor: Stettler, Bernhard

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-86234

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reichsreform und werdende Eidgenossenschaft

Bernhard Stettler

Résumé

La nécessité de renforcer les traités de combourgeoisie entre Confédérés s'est imposée à tous lors de la succession du comte de Toggenbourg dans les années 1430. Mais quelle configuration donner à cette nouvelle entité politique? Sur cette question, les opinions divergeaient sensiblement. La ville «impériale» (keiserlich) de Zurich aspirait à une modernisation du droit, dans la ligne des réformes du concile de Bâle et de la diète impériale. Les Schwytzois refusaient au contraire toute innovation; avec une emphase patriotique et pathétique à la fois, ils revendiquaient le maintien des anciennes alliances «éternelles» (ewig), même si celles-ci étaient inaptes à la résolution pacifique des conflits et considérées dans le droit comme primitives. La proposition bernoise visant à une «amélioration» (verbessrung) pragmatique des liens confédéraux ne trouva aucun écho. Les Schwytzois voulaient trancher et ils imposaient finalement leur conception par la force. C'est à travers l'«ancienne guerre de Zurich» que se constitua la physionomie de l'ancienne Confédération, physionomie qui perdura jusqu'à sa chute en 1798.

Abkürzungen

Chronicon	Aegidius Tschudi. Chronicon Helveticum, bearb. von Bernhard Stettler. Bd. 1ff. QSG NF Abt. 1, 7/1ff.
EA	Amtliche Sammlung der älteren eidgenössischen Abschiede. Bd. 2, bearb. von Philipp A. von Segesser. Luzern 1863
RQ	Sammlung schweizerischer Rechtsquellen, hg. auf Veranstaltung des schweizerischen Juristenvereins. Aarau 1898ff.
RTA	Deutsche Reichstagsakten, hg. durch die historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Ältere Reihe. Bd. 7–16 [1410–1442]. 2. A. Göttingen 1956–1957
StaBE	Staatsarchiv Bern
StaLU	Staatsarchiv Luzern
StaSZ	Staatsarchiv Schwyz
StaZH	Staatsarchiv Zürich

Bemühungen um die Reichsreform in den 1430er Jahren

Die schweizerische Eidgenossenschaft des Spätmittelalters ist nur im Rahmen des Römischen Reichs verständlich. Zu Beginn des 15. Jahrhunderts waren ihre Beziehungen zu Reich und König besonders intensiv. Dank der engen Kontakte zu König Sigmund haben die rechtliche Stellung und der territoriale Umfang der einzelnen Orte damals zukunftweisende Veränderungen erfahren[1]. Die Glieder der Eidgenossenschaft standen in der Folge aber auch vor der Notwendigkeit, die Regeln ihres Zusammenlebens grundsätzlich zu überprüfen. Es fällt auf, dass die entscheidenden Diskussionen der späteren 1430er Jahre mit dem ersten Höhepunkt der Reformverhandlungen im Römischen Reich des 15. Jahrhunderts zeitlich zusammenfallen. Auf diesen Sachverhalt wurde in der Literatur bereits hingewiesen[2], die Frage, ob zwischen der Reichsreform und dem darauffolgenden Wandel in der Eidgenossenschaft auch Zusammenhänge bestünden, indessen noch nie näher untersucht. Die nachfolgenden Ausführungen befassen sich mit diesem Thema.

Der Gedanke der Reichsreform ist so alt wie das mittelalterliche Römische Reich, doch hat man darunter nicht immer das gleiche verstanden. Karl der Grosse sprach von «renovatio Romani imperii». Er erklärte seine Reichsgründung als eine Erneuerung von Vergangenem, nämlich des Römischen Reichs der Antike. Seit staufischer Zeit kam – wie bereits viel früher im kirchlichen Bereich – auch im Zusammenhang mit weltlicher Herrschaft das Wort «reformare» in Gebrauch. Dabei dachte man an die Rückkehr zu einer Ordnung, die zwar teilweise noch fortbestand, die aber im vorhandenen Zustand der Korrektur bedurfte. Wenn im Spätmittelalter von «reformatio» die Rede war, so als Ausdruck des Willens, zerrüttete Zustände gemäss der angeblich ursprünglichen Norm wieder instandzustellen[3]. Für die Reformbewegungen der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die in unserem Zusammenhang zur Sprache kommen, ist nur die letztgenannte Bedeutung von Belang.

1410 haben die Kurfürsten Sigmund aus der Dynastie der Luxemburger zum Römischen König gewählt. Sigmund hat sogleich bei seinem Herrschaftsantritt die Reichsreform propagiert, ganz im Unterschied zu seinen Vorgängern, welche die Dinge mehr oder weniger treiben liessen. Bereits 1412 stellte er in einem Bericht über den Zustand des Reichs fest, dieses sei

1 Vgl. Heidi Schuler-Alder: *Reichsprivilegien und Reichsdienste der eidgenössischen Orte unter König Sigmund 1410–1437,* Bern 1985 (Geist und Werk der Zeiten. 69).

2 Hans Berger: *Der Alte Zürichkrieg im Rahmen der europäischen Politik – Ein Beitrag zur «Aussenpolitik» Zürichs in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts,* Zürich 1978, S. 92ff.

3 Vgl. Eike Wolgast: «Reform – Reformation», in: *Geschichtliche Grundbegriffe – Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland,* hg. von Otto Brunner u.a., Bd. 5, Stuttgart 1984, S. 316ff.

«an allin enden zerrissen und virfallin», in einer Art und Weise «daz im widerbrengung sere note were». Dabei sah er das Reich von Anfang an in abendländischen Dimensionen. Er sprach von «cristenheit» und dachte über den engeren Reichsbereich hinaus bis in den Balkan sowie nach Italien. Hinter Sigmunds Denken standen nicht hochfliegende Pläne, vielmehr fühlte er sich durch die Probleme seiner Zeit zum Handeln gedrängt. Reforminteresse wie auch imperiales Reichsverständnis hatten bei ihm einen ganz konkreten Hintergrund. Sigmund war seit 1387 König von Ungarn. In dieser Eigenschaft war ihm die Türkengefahr, das grosse Thema seiner Gegenwart, aus eigener Erfahrung bekannt. 1396 hatte er mit einem europäischen Kreuzfahrerheer bei Nikopolis an der unteren Donau im heutigen Bulgarien eine brennende Niederlage erlitten. Für den Fortbestand des Königreichs Ungarn, aber auch des Abendlandes brauchte es die Kräfte eines gefestigten Reichs. Ein gefestigtes Reich gab es aber nicht ohne Einheit in der Kirche. Die Überwindung des Schismas gehörte deshalb zu den wichtigsten Anliegen König Sigmunds. Das von ihm massgeblich in die Wege geleitete Konzil von Konstanz darf als seine erste grössere Reformmassnahme bezeichnet werden. Aus diesem Sachverhalt wird zugleich deutlich, dass Sigmunds Kirchenpolitik und seine Bemühungen um eine Reichsreform wechselseitig aufeinander bezogen waren[4].

Auch auf reichspolitischer Ebene suchte Sigmund mit Reformen ad hoc den Missständen seiner Zeit zu steuern. Seine Hauptsorge galt hier dem Landfrieden, der zu Beginn des 15. Jahrhunderts ganz besonders im argen lag. Durch Aktivierung des königlichen Hofgerichts sowie Heranziehung der Reichsstädte und später auch der Reichsritterschaft suchte er, die Sache in Griff zu bekommen; allerdings mit wenig Erfolg. Auch die Massnahmen im Zusammenhang mit den Hussitenkriegen, die Sigmund während der 1420er Jahre voll in Anspruch nahmen, steuerten Elemente für eine Reichsreform bei. Die Reichsstatthalterschaft von Erzbischof Konrad von Mainz, die matrikelmässige Erfassung aller militärischen Kräfte und der finanziellen Ressourcen im Reich zeitigten Impulse in Richtung Reichsreform, ohne dass dies die erklärte Absicht war[5].

4 RTA VII Nr. 125 (Bericht von 1412). – Betr. erste Regierungsjahre König Sigmunds vgl. Friedrich Baethgen: «Schisma- und Konzilszeit – Reichsreform und Habsburgs Aufstieg», in: Gebhardt, *Handbuch der deutschen Geschichte,* Bd. 1, 9. A., Stuttgart 1970, S. 632ff.; Sigmunds Kirchenpolitik vgl. Heinz Angermeier: «Das Reich und der Konziliarismus», *Historische Zeitschrift* 192, 1961, S. 544ff. Zur Herrschaft Sigmunds allgemein vgl. Heinrich Koller: «Der Ausbau königlicher Macht im Reich des 15. Jahrhunderts», in: *Das spätmittelalterliche Königtum im europäischen Vergleich,* hg. von Reinhard Schneider, Sigmaringen 1987 (Vorträge und Forschungen. 32), S. 425ff.

5 Betr. Sigmunds Herrschaftstätigkeit bis zu seinem Aufstieg ins Kaisertum 1433 vgl. Baethgen: «Schisma- und Konzilszeit» (wie Anm. 4) S. 647ff. Ferner Heinz Angermeier: *Königtum und*

Ein umfassendes Reformprogramm hat Sigmund erst 1434 als Kaiser vorgelegt. Allerdings handelt es sich um eine recht bunte Liste, auf der die Landfriedensfrage wiederum völlig im Zentrum stand. In der Friedenssicherung lag für den Römischen König «das bedeutendste Potential für eine aktive Verfassungsgestaltung» (Heinz Angermeier), weil im Mittelalter eine effiziente Rechtspflege ohne Mitwirkung des Grossteils der qualifizierten Gewaltinhaber gar nicht denkbar war. In der Folge setzten zwar Reformverhandlungen ein; ihren Höhepunkt erreichte die Diskussion aber erst im Sommer 1438 nach Sigmunds Tod. Sein Nachfolger und Schwiegersohn Albrecht II., der das Kerngebiet des Reichs während seiner unerwartet kurzen Regierungszeit nie betreten hat, blieb aber – besonders für den deutschen Südwesten – ein «ferner» König. Um so mehr bot sich den Kurfürsten in den Reformverhandlungen eine willkommene Gelegenheit, ihre seit den 1420er Jahren errungene Führungsposition voll zur Geltung zu bringen[6].

Auf dem Reichstag zu Nürnberg vom Juli 1438 lagen drei Entwürfe zu einem Reichsgesetz betr. Reform des Landfriedens und der Gerichte vor, nämlich ein kurfürstlicher und ein städtischer und einer seitens der Räte König Albrechts II. Die kurfürstlichen Vorschläge standen im Vordergrund. Darin war eine Reichslandfriedensordnung vorgesehen, in welche die Städte, die nach Auffassung der Fürsten «zů vil friheit» hatten, unter teilweisem Verlust ihrer Privilegien hätten eingespannt werden sollen. Die Städte ihrerseits hatten sich bereits im Juni 1438 auf einem Tag in Ulm gegen die Fürsten gerüstet. Dort wurde nicht nur der in Strassburg entstandene städtische Reichsreformentwurf («der rodel von her Adam Ryffen») diskutiert, sondern auch verschiedene Vorschläge für einen auf Initiative von Ulm ins Auge gefassten neuen Städtebund geprüft. Die Gesandten konnten sich aber in keiner der beiden Fragen auf eine gemeinsame Stellungnahme einigen[7].

Landfriede im deutschen Spätmittelalter, München 1966, S. 340ff.; ders., *Die Reichsreform 1410–1555 – Die Staatsproblematik in Deutschland zwischen Mittelalter und Gegenwart,* München 1984, S. 55ff.

6 RTA XI Nr. 264 (Reformvorschläge von 1434). – Betr. Sigmunds Herrschaftstätigkeit als Römischer Kaiser vgl. Baethgen (wie Anm. 4) S. 653ff.; Sigmunds Reichsreform-Initiative von 1434, deren Auswirkungen und nach Sigmunds Tod Ende 1437 sein politisches Erbe vgl. Angermeier: *Königtum* (wie Anm. 5) S. 374ff.; ders., *Reichsreform* (wie Anm. 5) S. 70ff. – Betr. Entwicklung des Kurfürstentums im Zeitalter des Schismas und der Konzilien sowie Stellung des Kurfürstenkollegs in den 1420er und insb. den 30er Jahren, da es sich «in der Lage fühlte, nach dem heikelsten Problem der Politik auszugreifen: nach der Reform des Reiches», vgl. Angermeier, «Reich und Konziliarismus» (wie Anm. 4) S. 554ff. (bes. S. 568).

7 RTA XIII Nr. 223–225 (Reformentwürfe) sowie Nr. 201f. und 210–215 (Städtetag zu Ulm). Vgl. auch RTA XII Nr. 179 (Städtebundinitiative Ulms im Herbst 1437). – Betr. Reformverhandlungen auf dem Reichstag zu Nürnberg vgl. Angermeier: *Königtum* (wie Anm. 5) S. 381ff. und 411ff.; ders., *Reichsreform* (wie Anm. 5) S. 76ff.; Projekte für einen «durchgehenden» Städtebund in Anlehnung an Entwürfe von 1422, die bereits 1429 neu diskutiert worden waren, vgl.

Auch auf dem Reichstag zu Nürnberg fiel kein Entscheid, doch sollten die verschiedenen Entwürfe auf weiteren Verhandlungen im Oktober nochmals zur Sprache kommen. Dieser Reichstag verlief wiederum ergebnislos, und so wurde die Sache erneut auf eine nächste Zusammenkunft vertagt. Die Absetzung von Papst Eugen IV. durch das Basler Konzil im Juni 1439, der unerwartete Tod König Albrechts im darauffolgenden Oktober und die Wahl eines Gegenpapsts im November lenkten aber die Aufmerksamkeit von der Reichsreform auf andere Themen. Greifbare Resultate sollten erst die Reformbemühungen zu Ende des 15. Jahrhunderts bringen[8].

Zürich und die Eidgenossenschaft in den 1430er Jahren

Zur selben Zeit standen zwei Orte der Eidgenossenschaft, nämlich die Reichsstadt Zürich und die Reichskommune Schwyz, in einem Konflikt, der 1436 mit dem Streit um die Erbschaft des kinderlos verstorbenen Grafen Friedrich von Toggenburg ausgebrochen war[9]. Ein Abschnitt aus der sog. Klingenberger Chronik zum Jahr 1440 illustriert in eindrücklicher Weise die Spannungen, denen dadurch die ganze Eidgenossenschaft ausgesetzt war:

> «Die von Zürich schickten ouch ir erber bottschafft zů den aidtgnossen, besonnder denen von Lucern, Zug, Ure und Unnderwalden, und ermannten die ernnstlich wie sy doch dick und vor zitten ir aller vorschilt [gegen die Herrschaft Österreich] gesin werint und noch hüt by tag gern sin woltint und lib und gůt wagen durch iren willen. Unnd důcht aber die von Zürich dass die aidtgnossen denen von Schwytz und Glaris me zů stůndint denn denen von Zürich und inen nit hilfflich noch beraten werint in der mass als sy inen gebunden werint und sy den aidtgnossen wol getruwt hettint, und möcht es nit anders sin so můstint die von Zürich hilff sůchen zů herren und stetten, das sy doch ungern tättint wann si zů söllichem getrengkt werden»[10].

Brigitte Berthold, «Überregionale Städtebundprojekte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts», *Jahrbuch für Geschichte des Feudalismus* 3, 1979, S. 152ff. sowie unten Anm. 16. – Betr. Rolle des Strassburger Altammeisters Adam Ryff in den Vermittlungsbemühungen der Reichsstädte zwischen Zürich und Schwyz im Jahr 1439 vgl. unten Anm. 27.

8 Betr. Ende der Konzilsperiode und Begründung der Habsburger Monarchie durch König Albrecht II. († 27. Oktober 1439) und Friedrich III. (ab Anfang 1440) vgl. Baethgen, «Schisma- und Konzilszeit» (wie Anm. 4) S. 663ff. Ferner: Koller, «Ausbau königlicher Macht» (wie Anm. 4) S. 448ff.

9 Betr. Ausbruch des Alten Zürichkriegs, der auf «ein ganzes Bündel von Problemen [zurückzuführen ist], die im Zusammenhang mit dem Erbstreit unaufschiebbar zu einer Lösung drängten», vgl. *Chronicon* X, Einleitung [im Druck].

10 Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. 645 S. 349 = Klingenberger Chronik, hg. von Anton Henne, Gotha 1861, S. 263. Betr. sog. Klingenberger Chronik, eine Rapperswiler Bearbeitung der Zürcher Stadtchroniken mit bedeutender zeitgenössischer Fortsetzung zum Alten Zürichkrieg bis 1444, aus habsburgfreundlich-landadliger Sicht verfasst, vgl. Rudolf Gamper, «Die Zürcher Stadtchroniken und ihre Ausbreitung in die Ostschweiz», *Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich* 52/2, 1984, S. 107ff.

Gemäss der Klingenberger Chronik gaben die Zürcher im Sommer 1440 ihren Miteidgenossen bekannt, welche Funktion die Stadt nach ihrer Meinung in der Eidgenossenschaft erfüllte, stellten aber gleichzeitig mit Befremden fest, dass ihre Rolle von den übrigen Orten kaum noch gewürdigt wurde, und deuteten schliesslich an, dass es für sie neben der herkömmlichen Bundgenossenschaft noch andere Möglichkeiten gebe.

Die Stellungnahme der Zürcher ruft zunächst einmal in Erinnerung, dass sich Zürich im 14. und 15. Jahrhundert sowohl in politischer, sozialer und wirtschaftlicher als auch in kultureller Hinsicht zwischen zwei Welten bewegte. In Richtung Bodensee stand die Stadt in Verbindung mit Schwaben, bis ins 14. Jahrhundert ein Adelsgebiet unter habsburgischem Schutz und seit Ende des Jahrhunderts ein von Reichsstädten dominierter Bereich. In diesem Gebiet hatten nicht nur Gewerbe und Handel beträchtliche Bedeutung erlangt, sondern es gab auch ständige, den politischen Einfluss der Bürgerschaft eindämmende Behörden und Kanzleien und demzufolge Schriftlichkeit. In Richtung Vierwaldstättersee und Walensee grenzte Zürich an die Innerschweiz, eine bäuerliche und weitgehend unstaatlich organisierte Welt. Hier ordneten sich die Dinge in archaischer Weise noch weitgehend ohne Behörden über Grossfamilie, Nachbarschaft und Nutzungsverband. Andererseits gab es keine Fragen, die nicht auf offener Versammlung zur Sprache kommen konnten, und Schriftlichkeit war entsprechend gering. Das Land Schwyz beispielsweise hat für seine notariellen Geschäfte noch in den 1430er Jahren den Rapperswiler Stadtschreiber Eberhard Wůst beigezogen; ein ständiger Landschreiber und Notar wurde erst nach Ausbruch des Streits mit Zürich um das Toggenburger Erbe in der Person des Hans Fründ im Frühsommer 1437 eingestellt.

Zürichs Dilemma lässt sich mit den Jahrzahlen 1351, 1393 und 1412 schlaglichtartig beleuchten: 1351 hatte sich die Stadt im Anschluss an die Zürcher Mordnacht mit Habsburg entzweit, eine Spätfolge der Brunschen Revolution von 1336. In heikler Lage wandten sich die Zürcher vorübergehend den inneren Orten zu. Aber bereits in den späten 1350er Jahren näherten sie sich wiederum der Herrschaft Österreich. 1393 stand Zürich vor dem Abschluss einer zwanzigjährigen Verbindung mit Österreich und fand erst nach schweren Unruhen in der Stadt und massivem Druck seitens der inneren Orte erneut ein Gleichgewicht. Zürich verzichtete auf das geplante Bündnis; dafür verpflichteten sich die Waldstätte nach der chaotischen Zeit der 1380er Jahre im Sempacherbrief zu einem Minimum an zivilem Verhalten. Ein zwanzigjähriger Friede mit Österreich im Jahr 1394 ergänzte die Friedensordnung in Richtung Bodensee. Die Regelung, dass Zürich bei Streit der Herrschaft Österreich mit den vier Waldstätten

stellvertretend für die Orte im Kloster Fahr verhandeln sollte, unterstreicht Zürichs Mittlerstellung zwischen zwei einander noch weitgehend fremden Bereichen. Nach massiven neuen Erschütterungen durch den Zugerhandel und die Appenzellerkriege wurde dieses Gleichgewicht im Fünfzigjährigen Frieden von 1412 wiederum hergestellt.

Aber schon 1415 ergab sich eine neue Situation, als sich alle eidgenössischen Orte gemeinsam in engem Kontakt mit König Sigmund gegen den in Ungnade gefallenen Herzog Friedrich von Österreich wandten. Zumindest hinsichtlich Reich und Haus Habsburg war man sich damals einig. Im Verlauf der1420er Jahre kam es aber zu einem Ausgleich zwischen König Sigmund und Herzog Friedrich und in der Folge zu weitgehenden habsburgischen Rekuperationen in Schwaben und am Oberrhein. Dies musste vor allem die Zürcher beunruhigen, deren Territorium grösstenteils aus österreichischen Pfandschaften bestand, die erst noch an die wiederum rekuperierten Gebiete grenzten. Für Schwyz und Glarus auf der andern Seite taten sich im Zusammenhang mit dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg 1436 hinsichtlich der Herrschaft Österreich Perspektiven auf, von denen noch die Rede sein wird[11].

Vor diesem Hintergrund wirft die zitierte Klingenberger Textstelle verschiedene Fragen auf:

1. Die Auffassung der Zürcher, dass sie «dick und vor ziten ir [d.h. der eidgenössischen Orte] aller vorschilt [gegen die Herrschaft Österreich] gesin werint und noch hüt by tag gern sin woltint», führt als erstes zur Frage nach Zürichs Vorstellung von Eidgenossenschaft zu Beginn des Alten Zürichkriegs.

2. Mit der Feststellung, «dass die aidtgnossen denen von Schwytz und Glaris me zů stůndint denn denen von Zürich und inen nit hilfflich noch beraten werint in der mass als sy inen gebunden werint und sy den aidtgnossen wol getruwt hettint», wird Zürichs Verhältnis zu den eidgenössischen Orten zu Ende der 1430er Jahre zur Diskussion gestellt.

3. Die Drohung der Zürcher, dass sie «hilff sůchen můstint zů herren und stetten» schliesslich verlangt nach einer Erörterung von Zürichs Beziehungen zu Schwaben und dem Reich.

Welche Auffassung von Eidgenossenschaft bestand in Zürich zu Beginn des Alten Zürichkriegs?

Die Vorstellung, Zürich sei ein «vorschilt» gegen Österreich, entspricht der Haltung der «keiserlichen» Stadt, wie sie die Zürcher in einer Recht-

11 Betr. Zürichs Stellung zwischen zwei Welten vgl. *Chronicon* VII, Einleitung S. 20*ff. sowie IX, Einleitung S. 67*ff. und 85*ff. – Betr. Landschreiber Hans Fründ vgl. unten Anm. 27.

fertigungsschrift gegen die Anklagen von Schwyz und Glarus vor den eidgenössischen Orten im Januar 1437 ausführlich vorgelegt haben. Darin werden die Ereignisse von 1415 als entscheidender Schritt zur territorialen Konsolidierung der Eidgenossenschaft dargestellt und Zürichs Anteil an diesem Vorgang – nämlich der Erwerb der Pfandschaft Baden und die Aufnahme der sieben Orte in die Mitherrschaft – als ausschlaggebend hervorgehoben. Dieses politische Gebilde war nunmehr gemäss Zürcher Auffassung durch die Wiederkunft der Herrschaft Österreich im Zusammenhang mit ihrer Restitutionspolitik bedroht («sölt ein herrschaft von Österrich wider umb zů inen nach husen, das sölichs gemeiner eidgnosschaft in künfftigen zitten übel komen möcht»). Das territoriale Ausgreifen der Stadt in den 1420er Jahren und insbesondere der Erwerb der österreichischen Pfandschaft Kiburg wird als uneigennützige Sicherung des Landes und Stärkung der Eidgenossenschaft vor der habsburgischen Gefahr interpretiert (sie sei «nit durch nutzes willen der gült so dar zů gehört» erfolgt, sondern «durch sicherheit willen des landes und zů sterkung gemeiner eidgnosschaft») und das bereits 1424 erworbene Lösungsrecht auf die sich damals noch in toggenburgischem Besitz befindende Pfandschaft Windegg/Gaster zu einem weiteren, auch für Schwyz und Glarus vorteilhaften Schritt auf diesem Weg erklärt. Auf den sofortigen Vollzug dieser Einlösung will Zürich einzig aus diplomatischen Rücksichten auf den in ihrer Stadt verburgrechteten Grafen Friedrich von Toggenburg verzichtet haben. Graf Friedrich seinerseits wird als Nutzniesser der Zürcher Vormachtstellung im Raum Ostschweiz betrachtet (die Zürcher haben ihn angeblich gegen Habsburg, die Grafen von Montfort-Bregenz und die Appenzeller gestärkt) und daraus zumindest ein moralisches Recht auf dessen Hinterlassenschaft abgeleitet.

In diesem von Zürich entworfenen Konzept wird nach einem Modell «Eidgenossenschaft 1415» argumentiert, wie es durch die Teilnahme an der Gemeinen Herrschaft im Aargau von allen übrigen Orten ausser Uri, und durch analoge Praxis im eigenen Territorium zudem von Bern und Luzern übernommen worden war. Die ehemals habsburgischen Pfänder waren 1415 von König Sigmund zu Reichspfändern erklärt und nicht ganz freiwillig den eidgenössischen Orten überlassen worden und durften – sollte *diese* Eidgenossenschaft nicht schwerwiegenden Schaden nehmen – nie wieder an die Herrschaft Österreich zurückfallen. Die Leistungen der «keiserlichen» Stadt Zürich zugunsten aller eidgenössischen Orte werden in der Rechtfertigung unmissverständlich festgehalten und Zürichs Vormachtstellung mit unübersehbarer Selbstgefälligkeit hervorgehoben. Die Stadt will sich gut eidgenössisch geben – eidgenössischer, als sie es im Grunde war. Bemerkenswert an diesem Bekenntnis ist nicht nur die

Habsburgfeindlichkeit, sondern auch das grenzenlose Vertrauen in die Königsgewalt, das seinen Ausdruck findet in der Feststellung, die Regelung der Toggenburger Erbfolge zugunsten von Zürich sei durch Kaiser Sigmund erfolgt, «der ouch des gantzen vollen gewalt hatt als das obrest weltlich hopt, in des hand gewalt und willen alle weltlichi recht stand die ze ordnent nach sinem gevallen und willen und je nach gelegenheit der sach als das keiserlichi recht clarlich usswisend»[12].

Es bedarf keiner Erläuterung, dass dieses Bild der Eidgenossenschaft seit dem Ausbruch des Streits um das Toggenburger Erbe bei Zürichs Rivalen Schwyz und Glarus keinen Anklang mehr fand, aber auch die übrigen Orte nicht mehr überzeugte. Mit dem Tod des letzten Grafen von Toggenburg im Jahr 1436 trat offen zutage, was in Form von vielerlei Unfreundlichkeiten unterschwellig bereits in den frühen 1430er Jahren festzustellen ist. Schwyz und Glarus durchkreuzten nunmehr ungescheut die Politik der «keiserlichen» Stadt. Sie vermochten die Zürcher Führung völlig zu überspielen, einerseits durch aggressives Vorgehen im Toggenburg und im Walenseegebiet und andererseits – für eidgenössisch-patriotisches Denken ganz besonders ungewohnt – durch enges Zusammengehen mit der Herrschaft Österreich. In Absprache mit Herzog Friedrich schlossen Schwyz und Glarus Landrechte mit Windegg/Gaster und Sargans und konnten die beiden Gebiete schliesslich mit herzoglicher Zustimmung als Pfandbesitz erwerben. Was immer die Zürcher in diesem Raum unternommen hatten, wurde nunmehr als angebliche Aggression auf ihrem «Schuldkonto» verbucht (so beispielsweise das 51jährige Bündnis mit dem Bischof von Chur und der Pfanderwerb der Feste Flums im Jahr 1419, obwohl beides seinerzeit die Unterstützung zumindest von Schwyz gefunden hatte). Zwar suchten die übrigen Orte in dem sich anbahnenden Konflikt zu vermitteln, aber sie standen – insbesondere Bern – von allem Anfang an eindeutig auf der Seite von Schwyz[13].

Wie stand es in der 1430er Jahren mit dem Zusammenleben unter den eidgenössischen Orten ganz allgemein, und welches war das Verhältnis Zürichs zu Luzern, Uri, Schwyz und Unterwalden, seinen Partnern des Zürcherbunds von 1351, im besonderen?

12 StaZH, C I Nr. 1530 (Rechtfertigungsschrift). – Ein dem «vorschilt» entsprechendes Bild verwendet König Sigmund in dem erwähnten Bericht zum Jahr 1412 (vgl. oben Anm. 4) für den Deutschritterorden in «prussischen landen», den er als «einen vesten schilt der ganzen cristenheit» bezeichnet. Betr. das «keiserlichi recht» vgl. unten Anm. 15.

13 Betr. Spannungen zwischen Zürich und Schwyz im Vorfeld zum Streit um das Toggenburger Erbe vgl. Bernhard Stettler, «Die Zwanziger Jahre des 15. Jahrhunderts – Einzelörtische Konsolidierung und eidgenössische Solidarität im Widerstreit», in: *Chronicon* IX, Einleitung S. 148*ff. sowie 87*ff.; Ausbruch des Streits sowie erste Konfrontationen um die Wende von 1436/37 vgl. *Chronicon* X Anm. 32 [im Druck].

Die zwischenörtischen Bindungen, wie sie in den eidgenössischen Bünden des 14. Jahrhunderts unter territorial noch weitgehend getrennten Kommunen und vorab zur Sicherung des Landfriedens geregelt worden waren, standen seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts in nichtabbrechender Diskussion. Mit dem Zusammenrücken der Orte infolge gebietsmässiger Abrundung sowie den Expansionsgelüsten auf höchst unterschiedliche Gebiete (Zürich und Schwyz in Richtung Bodensee und Walensee, die inneren Orte über den Gotthard in Richtung Mailand, Bern nach der Waadt in Richtung Savoyen) ergaben sich Probleme, zu deren Bewältigung das Bündnisgeflecht des 14. Jahrhunderts nicht mehr taugte. Jeder einzelne Bund war das Ergebnis einer bestimmten Situation. Das Bündnisgeflecht als Summe aller einzelnen Bünde war deshalb höchst lückenhaft und enthielt längst überholte Ungleichheiten und Abhängigkeiten, die mit den übergreifenden Vereinbarungen im Pfaffenbrief 1370 und im Sempacherbrief 1393 keineswegs beseitigt worden waren. Je nach Interesselage wurden die einzelnen Bünde nunmehr verschieden interpretiert. Auf eine allgemein anerkannte Instanz zur Feststellung der gesamteidgenössisch verbindlichen Lesart konnte man sich nicht einigen. Das bundesgemässe Schiedsverfahren, gewissermassen der Kern jedes einzelnen Bundes, hatte sich wegen der absehbar schwierigen Bestellung des Obmanns in der Praxis wiederholt als unbrauchbar erwiesen. Der Zugerhandel, die Appenzellerkriege, der Raron-Handel und die ennetbirgischen Unternehmen führten bereits vor den 1430er Jahren wegen dieses Mangels an den Rand der «zerstörung der eidgnoschafft» (Konrad Justinger) und konnten nur durch Sondermassnahmen ausserhalb des bundesgemässen Rechtswegs unter Kontrolle gebracht werden. Vorstösse zur Vervollständigung des Bündnisgeflechts und zur Verbesserung des Bündnisrechts waren bereits in den 1420er Jahren unternommen worden, vor allem von Zürich und Bern. Über Ansätze war man aber nicht hinausgekommen[14].

Im Streit der Zürcher mit Schwyz und Glarus um das Toggenburger Erbe wurde nunmehr die Eidgenossenschaft vollends in Frage gestellt. Die unbeteiligten Orte schalteten sich zwar sofort ein und fällten in nichtbündnisgemässem Vorgehen bereits im Frühjahr 1437 Schiedsurteile; doch wurden mit diesen weder alle Streitigkeiten ausgeräumt (9. März),

14 Zum Wesen der eidgenössischen Bünde und zur Bündnisdiskussion in den 1420er Jahren vgl. Stettler, «Zwanziger Jahre» (wie Anm. 13) S. 70*ff. Mit dem im Bündnis von 1352 benachteiligten Land Glarus schlossen die Zürcher 1408 im Alleingang einen Vertrag auf der Basis von Gleichberechtigung (vgl. *Chronicon* VII, Einleitung S. 86*ff.), und mit der Stadt Bern, mit der sie aufgrund des Bernerbundes von 1353 nur indirekt verbunden waren, 1423 einen hinsichtlich der Rechtsbestimmungen aktualisierten Freundschaftsvertrag (vgl. *Chronicon* IX, Einleitung S.79*ff.).

noch wurden die Zusatzsprüche, auf die sie Rückgriff nahmen, alle anerkannt (19. und 23. April). Den unerledigten Konfliktstoff verschärfte die Ungunst der Zeit, indem das Jahr 1438 eine Lebensmittelknappheit von europäischem Ausmass brachte. Im Getreidehandel sah man sich generell zu Marktregelungen und Kontingentierungen gezwungen. Auch im Umschlagplatz Zürich traf man Massnahmen, die für die Versorgung von Stadt und Umland als notwendig erachtet wurden und für die man sich auf das in den Stadtprivilegien gewährleistete Satzungsrecht berief. Die Schwyzer empfanden dies als Racheaktion und forderten deswegen ein Rechtsverfahren «nach der bünden sag», was die Zürcher verweigerten. In der verworrenen Situation fehlte der allgemein anerkannte Richter. Die unbeteiligten Orte vermittelten nach Vermögen, doch die beiden Gegner versteiften sich mehr und mehr auf ihre Rechtsposition. Für Schwyz stand fest, dass jede Art von Streit mit Zürich vor ein Schiedsgericht gemäss Zürcherbund gehörte. So war es nach bündischem Einungsrecht festgelegt worden und in der damaligen Situation für Schwyz günstig. Die Schwyzer tendierten auf einen Rechtsgang, in dem das Verhandeln der Parteien und das Ermessen der Schiedleute im Vordergrund stand. Die Vorstellungen der Zürcher Führung liefen in eine andere Richtung. Nach ihrer Auffassung konnten Streitfragen, die nicht einungsrechtlich geregelte Themen betrafen, nicht «nach der bünden sag» behandelt werden. Unverdingtes, d.h. vorbehaltloses, Recht gab es für die Reichsstadt nur «nach keiserlichem rechten» vor dem König oder dem von ihm bestimmten Richter. Die Zürcher tendierten auf ein ordentliches Verfahren, das reichsweit anerkannt wurde und in dem sich die Normen des gelehrten Rechts bereits durchgesetzt hatten. Ein gerechtes Urteil war aus ihrer Sicht nur auf diesem zeitgemässen Weg zu erwarten[15].

Wie stand es mit Zürichs Verhältnis zu Schwaben und zum Reich?

Nach 1415 richtete sich Zürichs Interesse in ganz besonderem Masse auf das Reich. Am besten wird dies durch die nach 1433 ostentativ geführte

15 Betr. Entwicklung des Streits zwischen Zürich und Schwyz um das Toggenburger Erbe in den späten 1430er Jahren vgl. Bernhard Stettler: «Der Zürcher Standpunkt im Jahre 1439 – Der Zürcher Kommentar zur Nottel der eidgenössischen Orte vom 12. Dezember 1438 als Zeugnis für den Zusammenstoss zweier Rechtskulturen», in: *Chronicon* X, Einleitung [im Druck]. – Betr. «keiserliches recht» als «das vom Kaiser ausgehende oder auf ihn zurückgeführte Recht» vgl. Hermann Krause: *Kaiserrecht und Rezeption,* Heidelberg 1952 (Abhandlungen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse 1952/1). «Kaiserrecht» nach spätmittelalterlichem Sprachgebrauch betraf den weltlichen Bereich und signalisierte den Anspruch auf Allgemeingültigkeit. Der Begriff blieb aber immer unscharf und wechselte im Laufe der Zeit seine Bedeutung. Vorstellungen von einem kaiserlichen Gesetzgeber und Richter sowie Elemente des germanischen und römischen Rechts waren darin «fast untrennbar» vermischt. Im 15. Jahrhundert, im Zusammenhang mit der Rezeption des gelehrten Rechts, wurde «Kaiserrecht» mehr und mehr mit römischem Recht gleichgesetzt.

Bezeichnung «keiserliche» Stadt illustriert. Bereits in den 1420er Jahren betrachtete sich Zürich mehr als Reichsstadt denn als eidgenössische Stadt. In dieser Eigenschaft setzten sich die Zürcher vollumfänglich für den König ein (als einziger eidgenössischer Ort beteiligten sie sich beispielsweise an den Hussitenkriegen), nahmen aber auch Anteil am Geschick der Städte im Südwesten des Reichs (durch aktive Teilnahme an Städtetagen und konkrete Unterstützung einzelner Städte in Not, beispielsweise Strassburgs im Jahr 1429). Die übrigen eidgenössischen Städte und erst recht die Länderorte kümmerten sich indessen nur wenig um die Geschicke des Reichs[16].

Trotz bedingungsloser Treue zum Reich blieb Zürichs Verhältnis zu den Römischen Königen nicht ungetrübt. Sigmund hat sich in den 1420er Jahren mit dem anlässlich des Konzils von Konstanz rücksichtlos ausgeschalteten Herzog Friedrich arrangieren müssen, und König Albrecht, der 1438 auf Sigmund folgte, war selber ein Angehöriger der Habsburger Dynastie. Albrecht hat aber das engere Reichsgebiet nie betreten und überliess zudem die Geschäfte im Südwesten weitgehend seinen mit den schwäbischen Problemen vertrauten Beratern. Diese hatten kein Interesse am Konflikt zwischen Zürich und Österreich. Über sie vermochte Zürich sein Verhältnis zu König und Reich zu normalisieren. Die Zürcher wurden dabei zur Mässigung gewiesen, fanden dafür beim König aber auch Gehör in ihrer Rivalität mit Schwyz[17].

16 Betr. Zürichs Reichsstadtbewusstsein seit den 1420er Jahren vgl. Stettler, «Zwanziger Jahre» (wie Anm. 13) S. 92*ff.; Zürichs Engagement für Strassburg im Jahr 1429 vgl. a.a.O. S. 130*f. und 140*. – Die Verbundenheit Zürichs mit den Reichsstädten in Schwaben kommt auch darin zum Ausdruck, dass in den Entwürfen von mittel- und süddeutschen Städtebünden seit 1422 und bis 1442 immer wieder eine Gliederung vorgesehen wurde, in der einer von fünf Kreisen «Zürich Costentz und die mit in in einung sind und daselbst umb» (1422, 1429; RTA VIII Nr. 180 und XVI S. 82 Anm. 6) bzw. «Zurche Costentze Berne Lutzerne Solotern Zuch [Zug] und ire bontgenossen, darzů Rinfelden Schaffhusen und die stete umb den sehe die in einunge sin» (1442; RTA XVI Nr. 205) umfassen sollte (vgl. auch RTA XVI S. 234, ferner Berthold, «Städtebundprojekte» [wie Anm. 7] S. 147ff. sowie unten Anm. 39 betr. «interterritoriale Systeme»). Vom Entwurf des Jahres 1429 liegt eine mit Glossen von Stadtschreiber Michael Stebler versehene Kopie im Zürcher Staatsarchiv (StaZH, A 175.1 Nr. 9). Auffällig in diesem Zusammenhang ist zudem, dass sich Herzog Friedrich mit seinen Klagen wegen Zürichs Verstössen gegen die habsburgische Pfandschaft Sargans am 28. Dezember 1436 nicht nur an die Reichsfürsten und die an den Fünfzigjährigen Frieden gebundenen eidgenössischen Orte wandte, sondern ebenfalls an die Reichsstädte Strassburg, Basel, Konstanz und deren Bundesgenossen, Ulm als Vorort der «veraynung in Swaben», Augsburg und Nürnberg (*Quellen zur Zürcher Wirtschaftsgeschichte,* bearb. von Werner Schnyder, Bd. 1, Zürich 1937, Nr. 968), von denen sich Ulm und Nürnberg bezeugtermassen sofort vermittelnd im Konflikt engagierten (StaZH, A 184.1 Nr. 24 und 25 sowie 202.5 Nr. 2).

17 Betr. König Albrechts Herrschaftstätigkeit vgl. oben Anm. 8; sein «schwäbischer» Beraterkreis vgl. Heinrich Koller, «Zur Herkunft des Begriffs 'Haus Österreich'», in: *Festschrift Berthold Sutter,* Graz 1983, S. 282ff. Betr. Zürichs Verhältnis zum Reich in den späten 1430er Jahren vgl. *Chronicon* X Anm. 46 [im Druck].

Anstösse der Reichsreform zu «der eidgnossen verbessrung»

Wie eingangs erwähnt, erlebte das Römische Reich in den 1430er Jahren eine Reformwelle, die 1438 ihren Höhepunkt erreichte. Die Zürcher Führung stand damals mit den schwäbischen Städten in engem Kontakt und engagierte sich an den Reformverhandlungen mit erstaunlichem Eifer. Am vorbereitenden Städtetag in Ulm vom 17. Juni liess sie sich – wie sonst nur Augsburg und Nürnberg – gleich mit zwei Gesandten vertreten. In Ulm wurden Absprachen getroffen in Erwartung des auf den 13. Juli angesagten Reichstags zu Nürnberg. Gleichzeitig diskutierte man aber auch verschiedene Projekte für einen umfassenden Städtebund als Abwehr gegen die Fürsten, deren Entwurf vorsah, die Städte, die angeblich «zů vil friheit» hatten, unter Verlust ihrer Privilegien «die nit redelich sin» der Gerichtsbarkeit der jeweils nächstgelegenen Kurfürsten zu unterstellen. So setzte sich denn das «keiserliche» Zürich für städtische Abwehrmassnahmen ein, die sich gegen Fürsten richteten, während es selber gleichzeitig unter wachsendem Druck zweier Landkommunen stand[18].

Im Hinblick auf den Nürnberger Reichstag hatte die Zürcher Führung bereits vor dem 13. Juli mit den Städten Bern, Solothurn und Luzern Gespräche geführt. Am Reichstag selbst war sie nicht vertreten, doch übermittelte sie die gemeinsame Stellungnahme der eidgenössischen Städte nach Nürnberg zuhanden der dort versammelten Städteboten. Nürnberg bestätigte den Empfang des Missivs samt Beilage und versprach, deren Inhalt an die Städteboten weiterzuleiten und Zürich die erbetenen Akten des Reichstags zuzustellen. Nach Abschluss der Verhandlungen wurden den Zürchern «sölichs abscheidens und ratschlagens coppy und geschrifft» tatsächlich übermittelt; die entsprechenden Dokumente liegen noch heute im Zürcher Staatsarchiv[19]. – Am 10. August wandte sich die Zürcher Führung erneut an Bern, Solothurn und Luzern. Erhalten ist nur noch das Missiv an Luzern. Bürgermeister und Rat erinnern daran, dass sie vor einiger Zeit einen Tag nach Zürich angesetzt hätten, an dem sie über den Städtetag zu Ulm vom 17. Juni zu berichten gedachten, der aber abgesagt werden musste «von des tagz wegen der da gesetzt waz gen Zofingen». Nunmehr lade man auf den 17. August erneut

18 RTA XIII Nr. 210 und 215 (Zürichs Anwesenheit in Ulm). Betr. Städtetag zu Ulm vgl. oben Anm. 7.

19 RTA XIII Nr. 221 (Nürnberger Missiv an Zürich bestätigt den Empfang; Zürcher Missiv und Stellungnahme nicht mehr vorhanden) und 222 (Zürich unter den Städten, «die uf den tag geschriben haben ... und haben darinnen gemeldt ir eitgenossen Bern Luczern und Solotter»). Betr. Reichstag zu Nürnberg vgl. oben Anm. 7. – StaZH, A 176.1 Nr. 25 («Rattschlagung der fürsten und stetten ze Nůrenberg ze Egre [Eger] ze Ulm und ze Costencz»: Abschrift der Reformentwürfe, der Präsenzliste, der Kölner Münzreformvorschläge sowie des Reichstagsabschieds).

nach Zürich ein, bei welcher Gelegenheit auch gleich die Verhandlungen des Nürnberger Reichstags besprochen werden könnten, wie dies «üns allen notdurfftig» ist[20].

Die Zürcher Führung tendierte unverhüllt darauf hin, von Seiten des Reichs Unterstützung gegen ihre Rivalen Schwyz und Glarus zu finden, und zielte gleichzeitig auf Sondergespräche mit den Städteorten Bern, Solothurn und Luzern. Unter den Miteidgenossen scheinen diese Aktivitäten gemischte Gefühle geweckt zu haben. Die Berner jedenfalls sahen sich veranlasst, ihrerseits eine Initiative zu lancieren.

Der im Zürcher Schreiben erwähnte Zofinger Tag hatte bereits am vorangehenden 21. Juli stattgefunden[21]. Auf dieser vermutlich von ihnen einberufenen Tagung unterbreiteten die Berner der Gesamtheit der eidgenössischen Orte Vorschläge zu einer Reform der Eidgenossenschaft («der eidgnossen verbessrung») – dies eine Woche, nachdem in Nürnberg König, Fürsten, Herren und Städte über die Entwürfe zu einem Reichsgesetz betr. Reform des Landfriedens verhandelt hatten. Bemerkenswert ist nicht nur die zeitliche Nähe des Berner Vorstosses zum Nürnberger Reichstag, sondern auch der gewählte Tagungsort. Es war weder Bern noch Zürich oder Luzern, aber auch nicht der bereits üblich gewordene Tagungsort Baden. Die Stadt Zofingen lag zwar im bernischen Aargau, hatte sich aber einen reichsstadtähnlichen Status erhalten können, der sie von den übrigen Aargauer Städten unterschied[22]. Zudem war die Stadt im Freundschaftsvertrag Berns mit Zürich von 1423 als Verhandlungsort vorgesehen und damit auch für die Zürcher akzeptabel. Obwohl eindeutig unter bernischer Herrschaft, war also Zofingen ein ausreichend neutraler Ort.

Anknüpfungspunkt für die Berner Vorschläge waren Verhandlungen über Massnahmen, die man treffen sollte «der gerichten wegen zů Weschval». Zur Diskussion standen also Vorkehrungen gegen die missbräuchliche Anrufung der westfälischen Gerichte, der sog. Feme. In einer «ordnung durch alle eidgnosschaft» sollte nach Auffassung der Berner folgendes festgehalten werden:

1. Wer im Gebiet der Eidgenossen eine Klage hat, dem soll man vor dem ordentlichen Gericht «fürderlich an alles verzichen» Recht gewähren.

2. Wenn der Rechtsgang böswillig («mit geverden») hintertrieben wird

20 StaLU, Akten A 1 F 1 Schachtel 54 = RTA XIII Nr. 316 (Missiv an Luzern); vgl. auch RTA XVI S. 412 sowie EA II Nr. 204.

21 Die Identität der beiden Erwähnungen einer Zofinger Tagung ist insofern gesichert, als in den Luzerner Umgeldbüchern unter den wöchentlichen Ausgabenvermerken zum Jahr 1438 Spesen nur für eine Gesandtschaft nach Zofingen verbucht sind, und zwar Ende Juli/Anfang August (StaLU, Msc 8115 f. 9v: «Item Antonij [d.h. des Schultheissen Anton Russ] dienern gen Zofingen zerung rosslon und knechtlon vij lib. ij ß»).

22 Vgl. Schuler-Alder, *Reichsprivilegien* (wie Anm. 1) S. 59f. und 94.

oder jemand ein Urteil erhält, das ihm unbillig («nit recht noch gotlich») zu sein scheint, so kann sich der Betroffene an den Stadt- oder Landort («die stat oder land») wenden, zu dem das Gericht gehört; dort soll man die Sache anhören und gegebenenfalls dem Kläger «fürderlichen schaffen gebessret werden».

3. Wenn der zuständige Ort nichts unternimmt, kann sich der Kläger an «gemeiner eidgnossen botten [d. h. die Tagsatzung]» wenden; diese sollen beide Parteien anhören und gegebenenfalls gemeinsam mit dem jeweiligen Ort «verschaffen», dass der Kläger zu seinem Recht kommt.

4. Wer mutwillig («ane not») Klage führt, hat den Beklagten die aufgelaufenen Kosten zu entschädigen.

In einer weiteren «ordnung von gemeiner eidgnossen» soll festgelegt werden:

1. Wer irgend jemanden in der Eidgenossenschaft «über sölich gůt recht» vor ein fremdes Gericht, geistlich oder weltlich, zitiert, auf dessen Leib und Gut soll man greifen, bis er die Busse [von ungenannter Höhe] geleistet hat, die auf diese «ordnung» gesetzt ist.

2. Wenn der Kläger sich ins Gebiet ausserhalb der eidgenössischen Orte absetzt, dürfen ihn der Beklagte oder seine Helfer («sin fründ») schädigen, bis er die erwähnte Busse bezahlt hat, und sie sollen dafür in allen Orten der Eidgenossenschaft straffrei («urfech») bleiben.

3. Wer vor fremde Gerichte geladen wird, soll Recht bieten «nach der keiserlichen fryheit sag so denne jeclich stat oder land hat», vorbehältlich dem, was rechtmässig vor ein geistliches Gericht gehört.

Der Berner Vorstoss ist nur durch einen mehrfach durchgestrichenen Eintrag in dem in den 1430er Jahren angelegten Berner Stadtbuch überliefert. Ergänzende Nachrichten sind weder in Bern, Luzern noch Zürich zu finden[23].

Die Berner setzten mit ihrem Vorschlag an einem Punkt an, der weder mit der Reichsreform noch mit dem Streit Zürichs mit Schwyz in direktem Zusammenhang stand. Bei der Feme handelte es sich aber um eines der Hauptübel der Zeit, durch das ganz Schwaben belästigt wurde und das auch in der Reichsreform zu den wichtigen Themen zählte. Bereits 1436 hatten Herren, fürstliche Amtleute und Städte aus Schwaben, Elsass und dem Sundgau sowie der Eidgenossenschaft gemeinsam ein Schreiben an den Erzbischof von Köln als den Schirmherrn der Feme gerichtet, in dem sie eine bessere Kontrolle der überbordenden Einrichtung verlangten – offensichtlich ohne Erfolg. In den Reichsreformverhandlungen von 1438

23 StaBE, A I 453a («Allt Policey-, Eyd- und Spruchbuch» oder «Stadtbuch») f. 143r = RQ Bern, Stadtrechte I–II, 2. A., S. 509 Nr. 109. Auf f. 143v steht der am 29. November in Abschied genommene Tagsatzungsbeschluss «Umb die gerichte zů Weschval» (a.a.O. S. 510 Nr. 110).

stand das Thema ebenfalls auf der Traktandenliste, und die sog. Reformatio Friderici von 1442 sollte ihm einen ganzen Abschnitt widmen[24].

Mit ihrem Vorstoss wiesen die Berner auf einen schwachen Punkt der Eidgenossenschaft hin. Der Grossteil der ordentlichen Gerichte eines jeden Ortes war durch Exemtionsprivilegien grundsätzlich vor Anrufung fremder Gerichte seitens der Kläger geschützt, ausser im Fall von Rechtsverweigerung. Zudem hatten sich die Orte in den Bündnisbriefen die gegenseitige Anerkennung der Gerichte zugesagt und ein Verbot der Anrufung geistlicher Gerichte für weltliche Belange festgelegt, auch dies vorbehältlich Rechtsverweigerung, in welchem Fall der Kläger sein Recht suchen durfte «als er dann notdurftig ist»; der Pfaffenbrief legte zusätzlich den Verzicht auf die Anrufung auch fremder weltlicher Gerichte fest. Sanktionen für den Verstoss gegen diese Abmachungen waren in den Bünden überhaupt nicht, im Pfaffenbrief bloss in Form einer Rückerstattung der verursachten Kosten vorgesehen. Zumal es im Bereich Eidgenossenschaft für Rechtsfragen an einem allgemein anerkannten gemeinsamen Gericht fehlte, war aber die Anrufung überterritorialer Gerichte gang und gäbe. Zu diesen gehörten bischöfliche Offizialate, Landgerichte, regionale Hofgerichte, das Reichshofgericht und in den 1430er Jahren eben vor allem die Feme. Ein Prozess, der vor ein fremdes Gericht gezogen wurde, brachte in jedem Fall Umtriebe im Zusammenhang mit der Vorweisung von Exemtionsprivilegien oder dem nötigen «glimpff» mit sich und konnte bis zur willkürlichen Verhängung der Acht und in der Folge jahrelangen Belästigungen in Form von Fehde führen. Mit ihrem Vorstoss versuchten die Berner, den Missstand zu beheben, indem sie das Gebiet der eidgenössischen Orte zumindest ansatzweise zu einem Rechtsraum mit verbindlicher Adresse, nämlich der Tagsatzung, machen wollten[25].

24 Betr. Klagen vom 16. August 1436 (EA II Nr. 169), als deren Folge auf Veranlassung König Sigmunds 1437 Reformverhandlungen in Arnsberg stattfanden, allerdings ohne nachhaltige Wirkung, vgl. Theodor Lindner: *Die Veme,* Paderborn 1896, S. 230ff. Betr. Aktivität der Femgerichte im Gebiet der Schweiz vgl. Carl W. Scherer: *Die westfälischen Femgerichte und die Eidgenossenschaft,* Aarau 1941 (illustrativ für die 1430er Jahre der Prozess des Leonhard Riser gegen die Stadt Baden; a.a.O. S. 56ff.). In den Jahren 1437 und 1438 stand auch Zürich unter dem Druck der Feme (StaZH, A 176.1 Nr. 23 und 24 [Gebotbriefe Sigmunds an ungenannten «fryscheppfen» in Zürich wegen unbilliger Klage eines «Jost Vintdenker» sowie an Herzog Gerhard von Jülich, dessen Amtmann die «procuratores», welche die Zürcher in dieser Angelegenheit nach Westfalen geschickt haben, gefangengenommen hat] sowie B IV 1a S. 9 [Entwurf eines Missivs an den Erzbischof Dietrich von Köln, Herzog von Westfalen, in dem der Freischöffe Thüring von Hallwil seinen «knecht» Rudolf Uttinger, den er den Zürchern «gelichen hat, sy [in ungenannter Sache] zů verantwurten vor dem westvalschen gericht», der Gunst des Erzbischofs empfiehlt]). Betr. Massnahmen gegen die Feme auf den Reichsreformverhandlungen vgl. RTA XIII Nr. 223.16, 224.15 und 225.12 (1438) sowie RTA XVI Nr. 209.10 (1442). – In unmittelbarem Zusammenhang mit Massnahmen gegen die Femgerichte wurde 1462 in der Kurpfalz eine Gerichtsreform nicht nur erwogen, sondern tatsächlich vorgenommen (vgl. Frey, *Hofgericht* [wie Anm. 26] S. 17).

25 Privilegien de non evocando für die Stadt Zürich vom 20. September 1274, 11. Januar 1293, 12. Oktober 1298, 15 April 1309, 11. April 1315, 26. Februar 1331, 14. Oktober 1353, 19. Fe-

Im Berner Vorschlag ist – wie erwähnt – von einer «ordnung durch alle eidgnosschaft» die Rede. Man dachte also an Einungsrecht im Sinn des Pfaffenbriefs von 1370 («ordenung und gesetzte») und des Sempacherbriefs von 1393 («stückelin» sowie «ordenungen und satzungen»). Der Vorschlag zielte auf eine allgemein verbindliche Durchdringung des von Fall zu Fall entstandenen uneinheitlichen Bündnisgeflechts. Er war völlig pragmatisch gedacht und hatte keinen eidgenössischen Bekenntnischarakter. Auffallend ist die geschickte Dosierung: Die Führung im einzelnen Ort, «statt oder land», oder gegebenenfalls «gemeiner eidgnossen botten» sollten nur «verschaffen», dass die ordentliche Gerichtsbarkeit ohne «verzichen» in Aktion trat oder dass ein zweifelhaftes Urteil «gebessret» wurde. Die Berner suchten also ein Druckmittel gegen säumige Gerichte und brachten zudem einen Rechtszug in Vorschlag, der es ermöglichte, in das beim zuständigen Gericht anhängige Verfahren zusätzliche Rechtsauskunft einzubringen. Mit diesem Vorgehen wurde die Kompetenz des ordentlichen Richters nicht angetastet; die für die mittelalterliche Gerichtsverfassung kennzeichnende Einstufigkeit des Verfahrens blieb gewahrt. An ein Appellationsverfahren nach römisch-rechtlicher Vorstellung, d. h. die Heranziehung einer übergeordneten Instanz, die das gefällte Urteil des untergeordneten Gerichts überprüft, es gutheisst oder durch ein neues ersetzt, war unter den eidgenössischen Orten nicht zu denken. Appellation wurde im Zusammenhang mit der Ausbildung von städtisch-landesherrlicher Obergewalt aktuell, konnte aber wegen Widerständen auf der abhängigen Landschaft selbst in den fürstlichen und städtischen Territorien erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts durchgesetzt werden. Die von den Bernern in Vorschlag gebrachten Mittel hätten indessen genügt, um das Rechtsgefüge unter den verbündeten Orten wesentlich zu stabilisieren. Das im Fall von Rechtsverweigerung geltende Recht zur Klage vor fremden Gerichten wäre durch einen eidgenössischen Rechtszug unterlaufen worden, und zudem hätte man den Klagen vor fremden Gerichten, die man aus eigener Kompetenz nicht grundsätzlich verbieten konnte, das Rechtgebot auf eines der durch Privilegien abgestützten einzelörtischen Gerichte entgegengestellt. Die Eidgenossenschaft wäre dadurch zu einer Rechtsgemeinschaft geworden, in der jeder zur Gegenseitigkeit im Rechtgeben und Rechtnehmen verpflichtet werden konnte. Vermutlich stand hinter dem Projekt die geheime Absicht, auch

bruar 1379, 23. August 1413 in lückenloser Bestätigung (StaZH, C I Nr. 96–104). – Ewiger Bund der Stadt Zürich mit den vier Waldstätten vom 1. Mai 1351, Punkt 8 vgl. *Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart,* Bearb. von Hans Nabholz und Paul Kläui, 3. A., Aarau 1947, S. 14ff.; Ewiger Bund der Stadt Bern mit den drei Waldstätten vom 6. März 1353, Punkt 17f. vgl. a.a.O. S. 24ff.; Pfaffenbrief vom 7. Oktober 1370, Punkt 2 und 4 vgl. a.a.O. S. 33ff.

im Streit zwischen Zürich und Schwyz die Tagsatzung als gegebene Instanz einzuschalten und damit über das von Schwyz geforderte bundesgemässe Schiedsgericht, das in der Praxis nicht funktionierte, hinauszukommen. Die Tagsatzung wäre auf diesem Weg in eine Rolle hineingewachsen, welche die an einem Streit unter Bundesgenossen nicht beteiligten Orte in der Regel längst erfüllten[26].

Im Sommer 1438 waren – soweit die Dokumente erkennen lassen – in der Eidgenossenschaft völlig auseinanderstrebende Kräfte am Werk. Schwyz samt Glarus setzte Zürich mit seiner Drohung, die Stadt vor ein bundesgemässes Schiedsgericht zu mahnen, unter Druck. Zürich auf der andern Seite engagierte sich gemeinsam mit den Reichsstädten für Sicherheitsvorkehren, die gegen Fürsten gerichtet waren, für Zürich aber gegen zwei Landkommunen hätten wirksam werden sollen. Bern seinerseits suchte Wege zu «der eidgnossen verbessrung», von denen man hoffte, dass sie sowohl für Zürich als auch für Schwyz akzeptierbar waren.

Ob die von der Zürcher Führung – wie erwähnt – auf den 17. August angesagten Besprechungen mit Bern, Solothurn und Luzern überhaupt stattgefunden haben, ist nicht bekannt. Bezeugt ist indessen, dass Zürich am 24. August an einem Tag zu Konstanz teilgenommen hat, auf dem sich die oberdeutschen Reichsstädte im Hinblick auf einen auf den Oktober angesagten zweiten Reichstag zu den Nürnberger Reformentwürfen äusserten. Basel warnte vor dem kurfüstlichen und dem königlichen Vorschlag, aber auf einen gemeinsamen städtischen vermochte man sich nicht zu einigen, und über einen engeren Zusammenschluss der Städte wollte man erst beraten, wenn auf Reichsebene ein Entscheid gefallen war. Ge-

26 Sempacherbrief vom 10. Juli 1393 vgl. *Quellenbuch* (wie Anm. 25) S. 36ff. – Betr. Rechtszug und Appellation vgl. Jürgen Weitzel: *Über Oberhöfe, Recht und Rechtszug – Eine Skizze,* Göttingen 1981 (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte. 15), S. 4ff. In Rechtszug und Appellation kollidierten im Spätmittelalter deutschrechtliche und römischrechtliche Tradition. Im Zusammenhang mit der Ausbildung einer obersten landesherrlichen Gewalt gerieten die beiden Arten des Vorgehens vielfach durcheinander; auf Dauer hat aber das Verfahren der Appellation gesiegt. – Zur Illustration des Widerstands auf der abhängigen Landschaft vgl. die Forderung der Landleute von Weggis in ihrem Streit mit der Stadt Luzern vom 4. März 1433: «Item das in ünserm hof umb eigen und erb nieman erteilen sölle dann ingesessen gnossen, und was da uff meyengedinginen und herpstgedinginen bi geswornen eiden erteilt wird das man das nit usser den hof ziechen sölle» (StaSZ, Urkundensammlung Nr. 373; Druck: *Chronicon* IX S. 256). Ferner: Klage der Landleute von Grüningen gegen die Stadt Zürich im Februar 1441: «Gefiel das eim vogt nit, nach dem als sich sölich recht nach ünser dingstatt und hofen recht volgangen hatt, so zoch er solich sachen gen Zürich und schlůg üns ünser gericht und herkomen und dingstatt und hofen recht ab, und richtend denn solich sachen Zürich als sy woltend und inen eben kam, das doch vormals nie me beschach. Ünser alt herkomen und recht nit enist» (StaZH, A 124.1 Nr. 9). Beispielhaft dargestellt wird die Ausbildung einer durchorganisierten landesherrlichen Gerichtsorganisation in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts am Fall von Württemberg durch Siegfried Frey: *Das württembergische Hofgericht (1460–1618),* Stuttgart 1989 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg. Reihe B/113), S. 14ff. (mit Hinweisen auf Bayern, die Kurpfalz und Brandenburg) sowie S. 71ff.

mäss Einträgen im Nürnberger Ausgabenbuch waren Zürcher Gesandte auch am – schliesslich erfolglosen – zweiten Reichstag zugegen. Ebenso wichtig wie die Reformverhandlungen waren nämlich für Zürich die informalen Kontakte zu den Reichsstädten des deutschen Südwestens. Besondere Beachtung fanden jene mit Strassburg, vertreten durch den Altammeister Adam Ryff, der nach chronikalischer Überlieferung den Schwyzern in den Friedensverhandlungen nach dem Treffen auf dem Etzel im Mai 1439 den Zürcher Standpunkt unmissverständlich klargemacht haben soll[27].

Noch bevor die eidgenössischen Orte über den Berner Vorstoss befinden konnten, lancierten die Schwyzer eine Initiative ganz anderer Art. Im September machten sie wahr, womit sie seit Beginn des Konflikts 1436 gedroht hatten: Sie mahnten Zürich, zur Beilegung der anstehenden Streitigkeiten (insbesondere der Lebensmittelkontingentierung sowie der umstrittenen Verurteilung eines Bauern namens Oberholzer) auf den 21. September vor einem Schiedsgericht «nach der geswornen bünden sag» in Einsiedeln, dem dafür vorgesehenen Tagungsort, zu erscheinen. Für die Schwyzer hatten die Bünde umfassende Rechtswirkung, und demzufolge konnte jeder Streit vor ein solches Gericht gezogen werden. Darüber hinaus bot die gleichzeitig abgehaltene zweiwöchige Engelweihe, das damals im Aufschwung befindliche Einsiedler Hauptwallfahrtsfest, eine günstige Gelegenheit, den Rechtstag gehörig in Szene zu setzen. – Die Zürcher reagierten darauf entsprechend ihrem Reichs- und Bündnisverständnis: Die Bünde hatten – wie bereits ausgeführt – als Einungen bloss Vertragscharakter, und somit konnten vor dem eidgenössischen Schiedsgericht lediglich Streitigkeiten um die vertraglich festgelegte Materie ausgetragen werden; «unverdingt» erschien eine Reichsstadt nur vor dem König als Ursprung aller Herrschaftsrechte oder jenen, die er zu einem solchen Gericht bestellte. Zürich wies deshalb die Mahnung der Schwyzer zurück

27 RTA XIII Nr. 327 und 329 (Städtetag zu Konstanz), 323 (Teilnahme der Zürcher) und 322 (Nürnberg schickt die Beschlüsse des Städtetags nach Konstanz mit der Bitte, diese auch Zürich mitzuteilen); a.a.O. Nr. 439/III (Teilnahme der Zürcher am Reichstag zu Nürnberg). Im Zürcher Staatsarchiv liegt die Abschrift eines neuen Strassburger Entwurfs, der auf dem Konstanzer Städtetag zusätzlich zur Sprache kam (A 176.1 Nr. 26 = RTA XVI Nr. 328). – Betr. Adam Ryff vgl. Stiftsbibliothek St. Gallen, Cod. 644 S. 310 = *Chronik des Hans Fründ,* hg. von Christian I. Kind, Chur 1875, S. 282f.: Als auf den Verhandlungen im Mai 1439 niemand mit den unbequemen Tatsachen herausrücken wollte, «da stůnd der von Strasburg bottschaft namlich der from vest her Adam Riff in gegenwürtikeit aller der botten so da by im warend von den stetten und von den eidgnossen vor der ganzen gemeind von Swytz uffem Etzel und rett und sprach also: 'Man sol den fromen lüten keins bergen. Ich sag üch daz die von Zürich gegen üch oder mit üch iendert wellent zum rechten komen nach der geswornen bünden sag, das wellent sy schlechtz keins tůn. Darnach mugend ir üch wissen zu richten und zu halten'». Betr. Schwyzer Landschreiber Hans Fründ und seine Beschreibung des Alten Zürichkriegs aus antihabsburgisch-schwyzerischer Sicht vgl. *Chronicon* X Anm. 74 [im Druck].

und bot Recht auf den Römischen König zwecks Auslegung der Bünde: «Sidmals wir zu beiden partyen den [geswornen brief] nit gelich verstand, so haben wir üch darumb gebotten fürzekomend für den der üwer und ünser her ist und durch den solichz aller billichest gelütert wirt.» Den anberaumten Verhandlungen in Einsiedeln blieb die Stadt in der Folge fern, davon nach den Worten des Schwyzer Landschreibers Hans Fründ «aller krieg komen und alles kriegs ursprung ist»[28].

Neue Verhandlungen in Rapperswil am 12. Oktober verliefen ergebnislos. Aber bereits im November suchten die unbeteiligten Orte auf Initiative Berns den Streit erneut durch Vermittlung zu überwinden. Die Berner Führung tendierte auf ein Verfahren «in der minn», d. h. einen Vorschlag der Unparteiischen zur Beilegung aller hängigen Streitigkeiten, der durch die – im vorliegenden Fall mit diplomatischer Nötigung zu erwirkende – Zustimmung der Parteien zum verbindlichen Minnespruch hätte erhoben werden sollen. Am Streit um die Lebensmittelkontingentierung lässt sich das von den Schiedsrichtern beabsichtigte Vorgehen schlaglichtartig beleuchten. Die Schwyzer forderten die Zürcher wegen Nichtgewährung von freiem Kauf vor ein bundesgemässes Schiedsgericht; die Zürcher pochten auf ihr Satzungsprivileg und verwiesen darauf, dass sie gemäss den Bünden nicht zu freiem Kauf verpflichtet seien. Die eidgenössischen Verordneten entschieden unter Würdigung der Zürcher Argumente, dass Schwyz im gegenwärtigen Zeitpunkt in dieser Sache nicht zu mahnen habe, gestatteten aber unter Würdigung der von Schwyz angesprochenen eidgenössischen Solidarität für künftige Zeiten das Recht auf Mahnung, falls Zürich den Kauf gänzlich unterbinden sollte. Mit diesem Kompromiss suchte man den Gegensatz «bundesgemässes Recht – Reichsrecht» zu überbrücken[29].

Auf den Vermittlungsverhandlungen vom 29. November 1438 kam auch das bereits erörterte Berner Projekt erneut zur Sprache. Die Gesandten der Orte übergingen das in Vorschlag gebrachte Rechtszugsverfahren und beschränkten sich auf ein verschärftes Verbot der Anrufung fremder Gerichte. Die Busse bei Zuwiderhandlung wurde nunmehr auf 100 rheinische Gulden festgelegt. Vom Berner Projekt fehlte der entscheidende erste Teil, nämlich die gesamteidgenössische Sorge für «gůt recht», ohne die nach Berner Auffassung die Anrufung fremder Gerichte nicht wirksam

28 Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. 644 S. 18ff. = Chronik des Hans Fründ (wie Anm. 27) S. 16ff. (Bericht über die Mahnung der Schwyzer). – StaLU, TA 1 f. 51 (Entwurf eines Missivs an Schwyz von der Hand des Zürcher Stadtschreibers Michael Stebler, in dem die Jahrzahl «1438» nachträglich zu «1437» verändert wurde = EA II Nr. 192 [unrichtig zu a. 1437]). Vgl. auch EA II Nr. 206 Anhang.

29 Betr. Berednis der eidgenössischen Orte vom 29. November 1438, die am 12. Dezember darauf zum Minnespruch erklärt wurde, sowie die weitläufig begründete Zurückweisung durch die Zürcher vom 3. Januar 1439 vgl. Stettler, «Zürcher Standpunkt» (wie Anm. 15) [im Druck].

unterbunden werden konnte. Der Mehrheit der Orte scheint aber eine auch nur angedeutete Weisungsbefugnis der Tagsatzung inakzeptabel gewesen zu sein[30].

Auch die am gleichen Tag ausgehandelten Vermittlungsvorschläge, die am 12. Dezember durch allgemeine Zustimmung der Vermittler und der Parteien zum Minnespruch hätten erklärt werden sollen, führten zu keinem Erfolg. Die Zürcher gingen auf einen solchen Handel nicht ein. Sie versteiften sich kompromisslos auf ihre Rechtsposition. Den erwähnten Entscheid in Sachen Lebensmittelversorgung wiesen sie juristisch korrekt mit der Argumentation zurück: «Sol nun der anfang bestan in warheit so mag das end nit bestan, sölt aber das end bestan so mag der anfang aber nit bestan», und zogen den aus ihrer Rechtsposition einzig möglichen Schluss, dass dieser Entscheid «ein unbillich ungehört sach», d. h. ungültig, sei. Ihre Ablehnung gaben sie am 3. Januar 1439 vor versammelter Stadtgemeinde bekannt. Von Schwyz und Glarus befeindet und von den unbeteiligten Orten desavouiert, wandte sich Zürich dem Reich zu[31].

Seit Anfang 1439 standen sich damit zwei klar formulierte Rechtsauffassungen gegenüber: Schwyz forderte, dass alle Streitigkeiten gemäss Bündnisrecht erledigt würden; Zürich war nur vor dem Kaiser oder den von ihm bestimmten Richtern vorbehaltlos Recht zu nehmen bereit. Die verfassungsrechtlichen Grundpositionen des Alten Zürichkriegs waren nunmehr unmissverständlich bezogen. Die von Bern vorgeschlagene «sanfte» Erneuerung der Eidgenossenschaft hatten die übrigen Orte abgelehnt, und von den Extrempositionen zurückzuweichen waren weder Zürich noch Schwyz bereit – so musste schliesslich ein Waffengang die Entscheidung bringen.

Vor dem ersten militärischen Zusammenstoss am Etzel im Mai 1439 haben die beiden Parteien ihre seit 1438 festgeschriebenen Rechtsauffassungen noch einmal formuliert. Zürich war seiner Sache um so sicherer,

30 EA II Nr. 208c. Betr. Eintrag dieses Tagsatzungsbeschlusses im Berner Stadtbuch vgl. oben Anm. 23. – Eine Gerichtsbefugnis der Tagsatzung wurde nicht einmal für die Gemeine Herrschaft im Aargau vorbehaltlos akzeptiert. Zwar galt ein Rechtszug vom gerichtsherrlichen Niedergericht über den Landvogt als Einzelrichter zu den Tagsatzungsboten (vgl. RQ Aargau, Landschaft VIII S. 117 Nr. 31). Es setzte sich aber die Praxis durch, dass strittige Tagsatzungsurteile an die «souveränen» einzelnen Orte weitergezogen wurden, unter denen man die Mehrheit und damit einen endgültigen Entscheid zu erringen suchte (Jean Jacques Siegrist, in: a.a.O. S. 42). Verwirklicht wurde das «Berner Modell» wenig später im zwanzigjährigen Bündnis der Städte Basel, Bern und Solothurn vom 2. März 1440, in dem die Durchsetzung des Verbots der Anrufung fremder Gerichte erleichtert wird durch die Bestimmung: «Ob dem ansprecher an dem ende, da der dem er z› sprechende meinet gesessen ist, das recht nit fůgklich were ze nemende, so sol und mag der ansprecher das recht vordren zů Bern (und entsprechend für Solothurn und Basel) vor dem ratt oder gericht, ob der so man ansprechende meint da selbs hin gehorte...» (*Urkundenbuch der Stadt Basel,* Bd. 7, Basel 1899, Nr. 2).

31 StaZH, C I Nr. 1536 S. 9 (Zitat aus dem Zürcher Kommentar zum Minnespruch; vgl. oben Anm. 29).

als es durch die «schwäbischen» Berater wiederum ins Einvernehmen mit dem König gesetzt worden war. Am 1. Mai wurden der Stadt nämlich nicht nur zwei Privilegienbestätigungen, sondern gleichzeitig auch ein Beschirmbrief ausgestellt. Darin rief König Albrecht den Bischof von Konstanz, die Ritterschaft mit St. Jörgenschild, die Landesherren und die Reichsstädte in Schwaben zum Schutze Zürichs auf, das wegen seiner Reichsfreiheiten, Stadtsatzungen und Gewohnheiten trotz Rechtgebot auf den König «offt und dicke swerlichen angelanget bekummert und umbgetriben» werde[32].

Mit dem Beschirmbrief bediente sich der König – bzw. seine Bevollmächtigten, die für ihn in Schwaben handelten, – eines Mittels, das keineswegs aussergewöhnlich war. 1418 beispielsweise hatte König Sigmund die ans Reich gezogenen Städte Rheinfelden, Schaffhausen und Diessenhofen zum Schutz vor der Herrschaft Österreich unter den Schirm der eidgenössischen und schwäbischen Städte gestellt; 1437 wurden die Städte Rapperswil und Winterthur der Obhut der eidgenössischen Orte ohne Zürich anvertraut und Winterthur als Sitz des Landgerichts im Thurgau noch zusätzlich dem Schirm der schwäbischen Städte Konstanz und Ulm sowie der Ritterschaft mit St. Jörgenschild empfohlen, beides vermutlich Massnahmen zum Schutz vor Zürich. Neu im Fall des Beschirmbriefs für Zürich von 1439 war nur, dass ein eidgenössischer Ort unter Schutz gestellt wurde, wo doch bis dahin eben die eidgenössischen Bünde diesen Schirm verbürgten[33].

Im August 1439 erbat sich Zürich unter Einschaltung der im Beschirmbrief genannten Reichsstädte ausdrücklich die Abhaltung eines solchen Reichsgerichts, das ihm vom König im September auch zugesagt wurde. Bevor es aber zur Durchführung kam, starb der König am 27. Oktober 1439, und der Stadt blieb nichts als eine leere Zusage ohne konkreten Träger[34].

Schwyz dagegen vermochte im Spätherbst 1440 die übrigen eidgenössischen Orte für seine zwar geschichtsträchtige und patriotische, doch rechtlich höchst fragwürdige Rechtsposition zu gewinnen. Zögernd sagten sie schliesslich ihre militärische Hilfe gegen Zürich zu. Dem Angriff der

32 *Regesta Imperii XII – Albrecht II. 1438–1439,* bearb. von Günther Hödl, Wien 1975, Nr. 903–905; *Das Reichsregister Albrechts II.,* hg. von Heinrich Koller, Wien 1955 (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs. Ergänzungsband 4), Nr. 246 (Druck des Schutzbriefs). Vgl. auch oben Anm. 17. – Betr. sinngemässe Erneuerung dieses Beschirmbriefs durch König Friedrich III. am 8. August 1442 vgl. unten Anm. 37.

33 *Regesta Imperii XI – Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410–1437),* verzeichnet von Wilhelm Altmann, 2 Bde., Innsbruck 1896–1900 [Nachdruck Hildesheim 1968], Nr. 3233f. und 3271 (1418), 12 098ff. und 12 104 (1437).

34 StaZH, C I Nr. 1577 (Zürcher Kopien) und *Reg. Imp.* XII (wie Anm. 32) Nr. 1159–1162. Vgl. auch oben Anm. 17.

sieben Orte vermochte die «keiserliche» Stadt nicht zu widerstehen. Im Kilchberger Frieden musste sie sich den Schwyzer Vorstellungen fügen. Ausdrücklich wurde festgehalten, dass Zürich so lange bekriegt worden sei, bis es sich dem Grundsatz gefügt habe, sämtliche Streitigkeiten unter Orten seien nach bundesgemässem Recht beizulegen[35].

Die Zürcher Führung sah sich vor die Alternative gestellt, ob sie «den puren zů willen» werden wollte oder ob sie durch eine Kehrtwende in Form eines Friedens und eines Bündnisvertrags die Gnade der Herrschaft Österreich – und damit, wie man hoffte, die Handlungsfreiheit – wiederum erlangen sollte. Sie entschied sich für die zweite Variante. Im Bund mit König Friedrich III. suchte Zürich nach 1440 seine reichsrechtliche Auffassung doch noch durchzusetzen. In der «rattschlagung» vom Dezember 1441, mit der die Zürcher Führung ihre Verordneten für die Verhandlungen mit dem König instruierte, wird dies klar festgehalten: Wenn – so heisst es dort – die Gesandten gefragt würden, wie es mit ihrem Verhältnis zu den eidgenössischen Orten stünde, sollten sie antworten

> «wir sigind groblich und vast geschadget, doch so sig die sach gericht das uns nit gebür nu zemal vil von den sachen ze reden. Sig aber das sin künglich gnad die sach für sich nemen welle und alle teil verhören und uns sagen heissen in gegenwärtigkeit aller teille, so sigen wir sinen gnaden gehorsam und werdent denn die sachen erzellen von dem anfang untz an dz end, daby sin künglich gnad verstat ob uns recht oder unrecht beschechen sig»[36].

Das Zusammengehen mit der Herrschaft Österreich erforderte einen im Vergleich mit dem reichsstädtischen Schulterschluss von 1438/39 erheblich höheren Preis, nämlich die Abtretung der Pfandschaft Kiburg sowie das Handbieten zur Rückführung des Aargaus in habsburgischen Besitz. Nach Abschluss eines Friedensvertrags sowie eines Bündnisses im Juni 1442 ging die Zürcher Erwartung wirklich in Erfüllung. Die eidgenössischen Orte, die Zürich wegen seiner Verbindung mit der Herrschaft Österreich behelligten, wurden im Oktober 1442 von König Friedrich III. deutlich gewarnt: «Wan habt ir oder ewer aytgenossen ichts zu in ze sprechen, das mugt ir suchen mit recht als pillich ist, wan wir der benanten von Zürich zu eren und recht mechtig sein»[37].

35 EA II Beilage Nr. 12 (Kilchberger Friede vom 1. Dezember 1440: «Und nemlich under andern rechten butten si [d.h. die von Zürich] recht nach iro und der von Switz bünden sag ane fürwort umb all sachen, recht umb recht, also das unser [d. h. der unbeteiligten Orte] herren so do in dem feld wider si lagend bedůcht das si in semlicher maß gehorsam worden werent und semlich recht butten das si darüber fürer nit mer ze schedgen noch ze bekriegen werent» [S. 774]).

36 Stiftsarchiv St. Gallen, Cod. 645 S. 389 = Klingenberger Chronik (wie Anm. 10) S. 284 (Zitat betr. «puren»). – EA II Nr. 247 Anhang 1 («rattschlagung»).

37 StaLU, Akten A 1 F 1 Schachtel 63 = EA II Nr. 252 Anhang. – Zwei Monate vorher, am 8. August, hatte König Friedrich die Stadt Zürich unter den Schutz des Reichslandvogts in Schwaben sowie der schwäbischen Reichsstädte gestellt (*Regesten Kaiser Friedrichs III.*, hg. von Heinrich

Der Fall Zürich ist schliesslich nicht gemäss Reichsrecht, sondern politisch und machtmässig entschieden worden. Die allgemeine Ablehnung der Zürcher Politik seitens der eidgenössischen Orte und in der Folge die militärischen Niederlagen zwangen die «keiserliche» Stadt, auf ihren reichsrechtlichen Anspruch zu verzichten. 1450 wurde nach jahrelangen Verhandlungen mit dem Spruch des Berner Schultheissen Heinrich von Bubenberg endgültig festgeschrieben, was bereits 1440 festgelegt worden war: Die Zürcher hatten sich dem bundesgemässen Schiedsgericht bedingungslos zu stellen. Nun erst wurde Zürich eine eidgenössische Stadt[38].

Fazit

Im Sommer 1438 stellt der moderne Betrachter eine Abfolge von Ereignissen fest, die zumindest auffällig ist: Am 13. Juli kamen in Nürnberg die Entwürfe zu einem Reichsgesetz betr. Reform des Landfriedens zur Sprache. Am 21. Juli unterbreiteten die Berner den eidgenössischen Orten den Vorschlag einer «ordnung durch alle eidgnosschafft» zur Reform der Gerichtsorganisation. Auf den 21. September mahnten die Schwyzer Zürich wegen der unerledigten Konflikte vor ein Schiedsgericht «nach der bünden sag». Bereits am 15. September wiesen die Zürcher diese Vorladung mit der Begründung zurück, die anstehenden Konflikte könnten nur vor einem Reichsgericht beigelegt werden.

Die Quellen sind zu dürftig, als dass die vier Begebenheiten zwingend miteinander verknüpft werden könnten. Aufgrund zahlreicher Indizien darf aber ein enger Zusammenhang vermutet werden: Die Reichsreform von 1438 war zwar nicht Anlass für den Stellungsbezug von Schwyz und Zürich, nicht einmal für den Reformvorstoss Berns. Sie gab aber den von Schwyz und Glarus bedrängten Zürchern Gelegenheit zu einem Reichsengagement, das auf die eidgenössischen Orte beunruhigend wirkte und Bern veranlasste, aktiv zu werden. Der Berner Vorstoss wiederum fand keinen Anklang, veranlasste aber die zerstrittenen Parteien zu einem unmissverständlichen Stellungsbezug.

Hinter all diesen Vorgängen lassen sich drei verschiedene Auffassungen von Eidgenossenschaft erkennen, nämlich ein Berner, ein Zürcher und ein Schwyzer Konzept.

Die Berner legten mit ihrem Engagement für «der eidgnossen verbessrung» ein Bekenntnis zur Gesamteidgenossenschaft ab. Die heterogene

Koller, Heft 6: «Die Urkunden und Briefe aus den Archiven des Kantons Zürich», bearb. von Alois Niederstätter, Wien/Köln 1989, Nr. 31).

38 Betr. Entwicklung in der zweiten Phase des Alten Zürichkriegs (1442–1450) vgl. Berger (wie Anm. 2) S. 105ff.

Bündnisgemeinschaft sollte durch eine in der Tagsatzung kulminierende Weisungsbefugnis zu einer Rechtsgemeinschaft verdichtet werden. Bern strebte nach einer sachten Erneuerung und Stärkung des Gesamtverbands unter Berücksichtigung der Anliegen der Länderorte und im Bewusstsein, dass das eidgenössische Zusammenleben dringend vermehrter Koordination bedurfte. Was Bern anvisierte, war aber bei der Zerstrittenheit zwischen Zürich und Schwyz nicht mehr möglich und wurde offenbar auch von den übrigen Orten nicht geschätzt.

Die Führung der «keiserlichen» Stadt Zürich betonte die Zugehörigkeit zum Reich. Die eidgenössischen Bünde betrachtete sie bloss noch als Regelungen für das gutnachbarliche Zusammenleben mit den westlichen und südlichen Anschlussgebieten, ein interterritoriales System[39], für das man in Zürich zwar «in der mass als sy gebunden werint» Leib und Gut einzusetzen gewillt war, dem man sich aber nicht auf Gedeih und Verderben verschrieb. Fundament waren die Privilegien des Reichs, die Zürich sich 1433 in höchst aufwendiger Weise in Rom vom Kaiser hatte bestätigen lassen. Im Umgang mit der schwäbischen Nachbarschaft war man sich eines Stils gewohnt, der den Ansprüchen des gelehrten Rechts entsprach. Die Zürcher unternahmen nunmehr den Versuch, entsprechende Regeln auch ins eidgenössische Zusammenleben einzuführen, ohne dabei gross Rücksicht auf die Länderorte zu nehmen. Zürichs Wille zur Modernisierung des Rechts stand als Neuerung im Widerspruch zur herkömmlichen Praxis und verletzte das Rechts- und Freiheitsverständnis der inneren Orte.

Für Schwyz stand die unmittelbare eidgenössische und nichteidgenössische Nachbarschaft unbestritten im Vordergrund. Der reichsrechtliche Rahmen wurde im Hinblick auf die Legitimation der Herrschaftsausübung sowie auf Acht und Bann durchaus anerkannt. Er hatte aber für den

39 Betr. «interterritoriale Systeme» vgl. Alois Gerlich: *Geschichtliche Landeskunde des Mittelalters – Genese und Probleme,* Darmstadt 1986, S. 303ff. «Jedes Territorium befand sich in Bindungsgeflechten, die in Intensität und Art der Einzelelemente Schwankungen unterworfen waren, denen jedoch oft eine erstaunliche Langlebigkeit zukam. ... Lehensverhältnisse, Burgöffnungen, Pfandschaften, Wittumsvereinbarungen, Handelsabsprachen, Zollvergünstigungen, gross- und kleinräumige Wirtschaftsbeziehungen, Überlagerungen kirchlicher Amtssprengel über weltliche Herrschaftsräume seien genannt, um wenigstens einige Elemente hervorzuheben, mit denen sich die interdisziplinär arbeitende geschichtliche Landeskunde fast durchgängig zu beschäftigen hat. Mit der Kombination solcher Einzelheiten, der Beobachtung ihrer Dauer oder Vergänglichkeit und ihrer Wertigkeit im Verhältnis zueinander gelangt man zum Gefüge übergreifender und verbindender Strukturen im Rahmen der interterritorialen Systembildungen. ... Eine historische Krise ist um so tiefer, je mehr Kategorien einer Systembildung miteinander oder in zeitlich engem Zusammenhange wegfallen, eine historische Kontinuität bestimmt sich danach, wie viele Kategorien über eine Erschütterung hinweg fortbestehen.» Vgl. auch Angermeier, *Königtum* (wie Anm. 5) S. 385f., der den Unterschied zwischen den Kreiseinteilungen in Städtebünden als selbstgewählten Einungsorganisationen und der zwangsweisen Kreisorganisation, wie sie 1438 in den Reformentwürfen des Königs und der Kurfürsten vorgesehen war, betont.

Alltag nur geringe Bedeutung. Die «ewigen» eidgenössischen Bünde, deren Instrumentarium zur Bewältigung der sich für Schwyz stellenden Probleme ausreichend war, betrachtete man als Fundament. Aus Schwyzer Sicht genügte für das eidgenössische Zusammenleben das auf rechtliche Normen weitgehend verzichtende Verhandlungsprinzip[40].

Nachdem der Berner Vorschlag abgelehnt worden war, blieben nur die beiden Extrempositionen. Im Unterschied zur Reformbewegung im Reich wurde die Thematik unter den eidgenössischen Orten nicht auf unbestimmte Zeit vertagt. Vor allem die Schwyzer drängten auf eine Entscheidung. Sie erfolgte in Form eines militärischen Kraftakts und fiel zu ihren Gunsten aus.

Der Wille, der Eidgenossenschaft eine festere Form zu geben, war zu Ende der 1430er Jahre bei allen Orten in irgendwelcher Form vorhanden, eine durchgehende «obriste herschaft» aber nicht gefragt, ebensowenig wie im Reich[41]. Bereits die Berner Initiative zur Koordination der Gerichtsbarkeit aller Orte mit Hilfe eines Weisungsrechts der Tagsatzung wurde als unerträglicher Eingriff zurückgewiesen. Dafür erzwangen die Schwyzer und ihre Helfer im Dezember 1440 – und endgültig dann 1450 – die grundsätzliche Anerkennung des bündnisgemässen Schiedsgerichts als gemeinsamer Klammer, beliessen aber gleichzeitig die rechtlichen Unklarheiten der Bünde als Garantie für die einzelörtische Selbständigkeit. Der Zugang zum gelehrten Recht wurde damit auf gesamteidgenössischer Ebene abgeblockt. Gesiegt hatte ein pragmatisch-bündisches Rechtsverständnis, das den Interessen und Anliegen der Länderorte entsprach und vom gelehrten Recht her beurteilt als primitiv zu bezeichnen ist. Die Eidgenossenschaft wurde zwar gefestigt, blieb aber staatsrechtlich gesehen ein unterentwickeltes Gebilde. Daran vermochten auch die neuen Vorstösse der Städte um 1480 und Zwinglis Erneuerungspläne in der Reformationszeit nichts zu ändern. Mit der Niederlage der «keiserlichen» Stadt Zürich erhielt die Eidgenossenschaft bis zur grundlegenden Erneuerung

40 Ein beredtes Zeugnis für die Skepsis der Schwyzer gegenüber dem wachsenden Einfluss von modernem Recht findet man in der Schuldverschreibung von Graf Heinrich von Werdenberg-Sargans gegenüber Schwyz und Glarus vom 7. Oktober 1437, in deren Renuntiationsformel festgelegt wird, dass den Schuldner weder irgendein geltendes geistliches oder weltliches Recht noch irgendwelche andere rechtliche Regelungen, «man habe die ietz oder sy werden noch fürer von concilien, geistlichen oder weltlichen fürsten und prelaten funden uffgesetzt oder erdacht», vor der Erfüllung seiner Verpflichtungen schützen soll (StaSZ, Urkundensammlung Nr. 412a = *Urkundensammlung zur Geschichte des Kantons Glarus,* hg. von Johann J. Blumer, Bd. 2, Glarus 1880, Nr. 211).

41 Betr. die von der Stadt Bern seit der Mitte des 15. Jahrhunderts gegenüber der abhängigen Landschaft beanspruchte und im Zusammenhang mit dem Twingherrenstreit 1470/71 auch gegenüber dem gerichtsherrlichen Stadtadel durchgesetzte «obriste herschaft» vgl. Hermann Rennefahrt: «Versuch eines Überblicks über die bernische Rechtsentwicklung», in: *RQ Bern, Stadtrechte I–II,* 2. A., S. 17ff.

im 19. Jahrhundert das Gepräge einer bäuerlich-archaischen Welt[42]. Zu diesem Ergebnis hat die Reichsreform von 1438 materiell nichts beigetragen, aber sie hat im Geschehen als Katalysator gewirkt.

42 Als kritischer Zeuge für den Zustand der Eidgenossenschaft noch im 18. Jahrhundert sei James Madison genannt, «der Vater der amerikanischen Verfassung», der in den 1780er Jahren nach Vorbildern für die zu schaffende Staatsordnung suchte und sich in diesem Zusammenhang intensiv mit der Schweiz befasste, dort aber keine Anregung fand (vgl. Paul Widmer: «Der Einfluss der Schweiz auf die amerikanische Verfassung von 1787», *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte* 38, 1988, S. 377ff.). – Die durchaus berechtigte Kritik an der «Bauernstaatsideologie der schweizerischen Nationalgeschichtsschreibung» schiesst über das Ziel hinaus, wenn sie ohne differenzierte Kenntnis der spätmittelalterlichen Verhältnisse pauschale Urteile fällt. So beispielsweise Matthias Weishaupt («Bauern, Hirten, 'Bauern und Bürger' und Bauernsoldaten – Die ideologische Vereinnahmung der mittelalterlichen Bauern in der nationalen Geschichtsschreibung der Schweiz», in: *Die Bauern in der Geschichte der Schweiz,* hg. von Albert Tanner und Anne-Lise Head-König, Zürich 1992 [Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte. 10], S. 25 und 36): «Die Bauern werden in der politik- und verfassungsgeschichtlich dominierten Nationalgeschichtsschreibung als Subjekte im historischen Prozess der Staatsbildung ausgegeben. ... Dies, obwohl quellenmässig nahezu nichts über das politische Handeln von Bauern bekannt ist. ... Tatsächlich kommt ihnen lediglich Objektfunktion zu.»